

Ulrike Lembke\*

## Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PC

**§§ 1 und 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag** Internetfähige Personalcomputer sind unabhängig von ihrer konkreten Verwendung rundfunkgebührenpflichtig.

1. Internetfähige PC sind Rundfunkempfangsgeräte i. S. v. § 1 I 1 RfGebStV.

2. Der die Gebührenpflichtigkeit auslösende Tatbestand des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgerätes in § 2 II RfGebStV knüpft nicht an die tatsächliche Verwendung, sondern nur die grundsätzliche Eignung des Gerätes an, welche bereits gegeben ist, wenn mit dem Gerät ohne besonderen technischen Aufwand Rundfunkdarbietungen empfangen werden können.

3. Die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PC verstößt weder gegen die Informationsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG noch die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG noch den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG.

*BVerwG, Urteile vom 27.10.2010 – 6 C 12/09, 6 C 17/09 und 6 C 21/09.*

### Die Sachverhalte

Ein Mathematikstudent und zwei Rechtsanwälte, die zu Studiums- oder Berufszwecken Personalcomputer mit Internetzugang nutzten, wurden zur Zahlung von Rundfunkgebühren für diese Geräte gemäß §§ 1 und 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RfGebStV) herangezogen. Sie alle verweigerten die Zahlung von Rundfunkgebühren, da sie ihre Personalcomputer ausschließlich für das Studium oder zu beruflichen Zwecken nutzten und niemals zum Empfang von Rundfunksendungen (Radio, Livestream etc.) verwendeten.

### Die Entscheidung

Das BVerwG hat entschieden, dass internetfähige Personalcomputer als Rundfunkempfangsgeräte iSv § 1 I 1 RfGebStV unabhängig von ihrer tatsächlichen Verwendung gebührenpflichtig gemäß § 2 II RfGebStV sind.<sup>1</sup> Die Kläger konnten sich nicht darauf berufen, dass sie

ihre PC zum Rundfunkempfang weder verwendeten noch verwenden wollten, da es für die Gebührenpflichtigkeit nicht auf die Nutzungsgewohnheiten,<sup>2</sup> sondern nur die Eignung des Geräts zum Rundfunkempfang ankommt.

Die gesicherte Finanzierung als unverzichtbare Voraussetzung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks<sup>3</sup> hat die Rechtsprechung von jeher beflügelt, einen sehr lockeren Zusammenhang zwischen Nutzung und Gebührenpflicht für ausreichend zu erachten. Dass Gebühren für den öffentlichen Rundfunk auch zahlen muss, wer nur Privatsender nutzt, mochte angesichts dessen noch angehen, da es ohne öffentlichen keinen privaten Rundfunk gäbe. Dass der reine Besitz eines offensichtlich (Anwaltskanzlei) zu anderen Zwecken angeschafften, multifunktionalen Gerätes, das technisch auch in der Lage wäre, Rundfunk zu empfangen, wenn es online genutzt wird, den Tatbestand von § 2 II RfGebStV<sup>4</sup> erfüllen soll, liegt dagegen nicht auf der Hand. Auch das BVerwG bemerkt, dass PC-Besitzer/innen durch die nachträgliche Verbreitung von Rundfunkprogrammen über Livestream mit der Situation konfrontiert sind, mit einem zu üblichen Arbeitszwecken angeschafften PC plötzlich im Rechtssinn ein „Rundfunkempfangsgerät“ zu besitzen. Sein Mitgefühl mit diesen PC-Besitzer/innen wird aber umgehend vom Finanzierungsgedanken verdrängt.

Die verfassungsrechtlich begründete Finanzierungsfunktion der Rundfunkgebühren für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten rechtfertigt auch die Eingriffe in die Informationsfreiheit aus Art. 5 I GG oder in die Berufsfreiheit aus Art. 12 I GG, die in der Anknüpfung der Gebührenpflicht an die Berufs- oder Informationszwecken dienende Nutzung eines internetfähigen PC bzw. dessen bloßen Besitz liegen können. Die Eingriffe sind ferner verhältnismäßig, da eine kontrollierte Registrierung kein gleich wirksames Mittel der Gebührenerhebung darstellen würde und die typisierende Befreiungsvorschrift in § 5 III RfGebStV die Angemes-

\* Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.

<sup>1</sup> Vgl. die Besprechung von Michael Betzinger/Sebastian Müller, in: NVwZ 2010, S. 1131–1134; grundlegend zur Problematik André Fiebig, Gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht und Medienkonvergenz, 2008; zum österreichischen System vgl. Michael Truppe, Rundfunkgebühren und Programmtegel im digitalen Fernsehzeitalter, in: Medien und Recht 2008, S. 323–331.

<sup>2</sup> So schon BVerfG vom 22.02.1994, BVerfGE 90, 60 (90 f.).

<sup>3</sup> Vgl. statt vieler BVerfG vom 11.09.2007, BVerfGE 119, 181 (214), mwN. Grundlegend dazu Annette W. Reuters, Die Rundfunkgebühr auf dem Prüfstand der Finanzverfassung, 2009; Annette Smith, Das System der deutschen Rundfunkgebühr, 2010.

<sup>4</sup> Für eine teleologische Reduktion André Fiebig, Gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht, 2008, S. 325 ff.

senheit wahre.<sup>5</sup> Auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 I GG sei nicht verletzt, da die technischen Unterschiede zwischen herkömmlichen Rundfunkgeräten und internetfähigen PC für die Gebührenpflicht nicht relevant seien, sondern allein die Eignung zum Empfang von Rundfunksendungen.

Das BVerfG gibt allerdings zu bedenken, dass auch für Rundfunkgebühren der aus Art. 3 I GG folgende abga-

benrechtliche Grundsatz der Belastungsgleichheit gilt.<sup>6</sup> Nur wenn die Rundfunkanstalten die Gebührenpflichtigkeit von internetfähigen PC gegenüber allen Inhaber/innen tatsächlich durchsetzen können, kann die gesetzliche Gebührengrundlage verfassungsrechtlich Bestand haben. Zu einer diesbezüglichen Überprüfung der Rundfunkgebührenstaatsverträge wird es wohl nicht mehr kommen: Ab Januar 2013 soll die Gerätegebühr durch eine einheitliche Haushaltsabgabe ersetzt werden.

<sup>5</sup> Zustimmung *Herrmann Eicher/Axel Schneider*, Die Rundfunkgebührenpflicht in Zeiten der Medienkonvergenz, in: NVwZ 2009, S. 741–747; die Erforderlichkeit verneint *Siegfried Jutzi*, Informationsfreiheit und Rundfunkgebührenpflicht, in: NVwZ 2008, S. 603 (605 ff.).

<sup>6</sup> Vgl. BVerfG vom 09.03.2004, BVerfGE 110, 94 (112).

Ulrike Lembke\*

## Sorgerecht für Väter nichtehelicher Kinder

**Art. 6 II GG** Der generelle Ausschluss des Vaters eines nichtehelichen Kindes von der Sorgetragung für sein Kind ohne Möglichkeit einer gerichtlichen Einzelfallüberprüfung verletzt sein Elternrecht aus Art. 6 II GG.

1. §§ 1626a I Nr. 1, 1672 I BGB sind mit Art. 6 II GG unvereinbar.

2. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung sind §§ 1626a I Nr. 1, 1672 I BGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls entweder beiden Eltern die gemeinsame Sorge oder, wenn dies nicht in Betracht kommt, dem Vater auch das alleinige Sorgerecht übertragen kann.

*BVerfG, Beschluss vom 21.07.2010 – 1 BvR 420/09, NJW 2010, 3008–3015.*

### Die Entscheidung

Das BVerfG hat entschieden, dass der Vater eines nichtehelichen Kindes nicht gegen seinen Willen und ohne gerichtliche Überprüfung von der Sorgetragung für das Kind ausgeschlossen werden darf. Die elterliche Sorge für ein nichteheliches Kind wird mit der Geburt des Kindes zunächst der Mutter zugewiesen. Wollte auch der Vater die elterliche Sorge für sein nichteheliches Kind übernehmen, war die Einräumung eines gemeinsamen oder anteiligen Sorgerechts nach §§ 1626a I Nr. 1, 1672 I BGB von der Zustimmung der Mutter abhängig. Für den

Fall, dass die Mutter ihre Zustimmung verweigerte, war keine gerichtliche Überprüfung vorgesehen. Angesichts dessen könnte die Entscheidung des BVerfG kaum klarer und nachvollziehbarer sein. Aus heutiger Sicht ist es selbstverständlich, dass die gerichtlich nicht überprüfbare Vorenthaltung des Sorgerechts für ein sorgereifes Elternteil unverhältnismäßig in das Elternrecht aus Art. 6 II GG eingreift. Trotzdem hat die Entscheidung des BVerfG nicht unerhebliches Aufsehen erregt und zu längeren Anmerkungen<sup>1</sup> Anlass gegeben. Warum ist diese Entscheidung so überraschend und juristisch interessant?

### Zum Hintergrund der Entscheidung

Das Überraschungsmoment der Entscheidung könnte darin begründet liegen, dass das BVerfG noch 2003 die fraglichen Regelungen für verfassungsgemäß gehalten hat,<sup>2</sup> indem es argumentierte, die Verweigerung des gemeinsamen Sorgerechts durch die Mutter beruhe regelmäßig auf schwerwiegenden Kindeswohlerwägungen. Allerdings ließ es schon damals die Möglichkeit einer

<sup>1</sup> Vgl. nur *Christine Lambrecht*, Neuregelung der Sorge für nicht verheiratete Eltern, in: DRiZ 2010, S. 318; *Horst Luthin*, Zur Verletzung des Elternrechts des Vaters, in: FamRZ 2010, S. 1410–1412; *Lore Maria Peschel-Gutzeit*, Die Sorgerechtsstellung des nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vaters, in: NJW 2010, S. 2990–2992; *Thomas Rauscher*, Anmerkung zu einem Beschluss des BVerfG vom 21.07.2010, in: JZ 2010, S. 1010–1013; *Michael Zimmermann*, Das Sorgerecht des Vaters für sein nichteheliches Kind, in: FamFR 2010, S. 413–416.

<sup>2</sup> BVerfG vom 29.01.2003, BVerfGE 107, 150 ff.

\* Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.